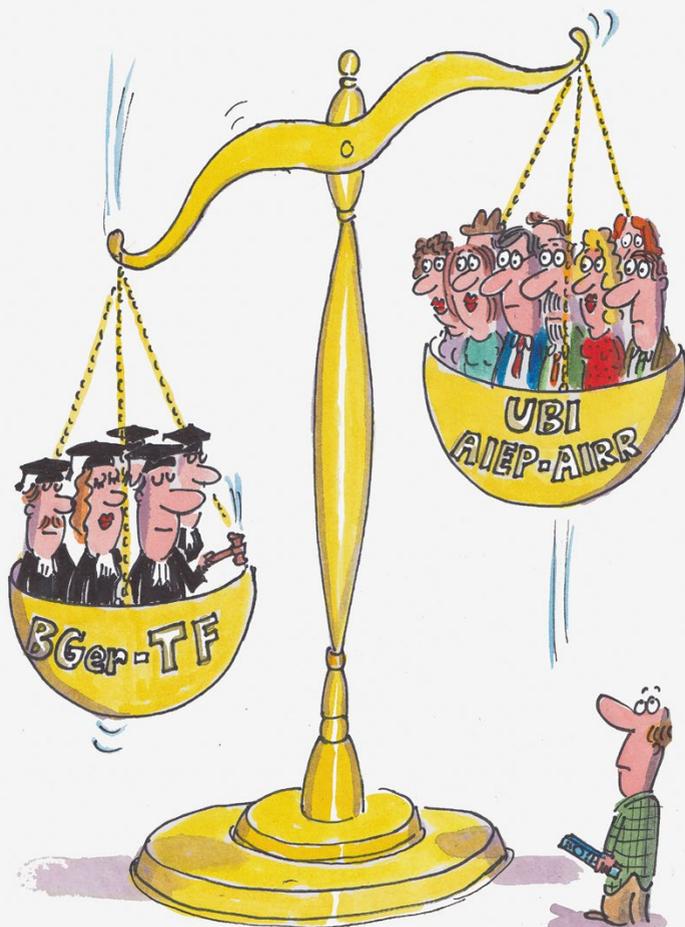




Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Unabhängige Beschwerdeinstanz  
für Radio und Fernsehen UBI

# Jahresbericht 2013 der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI





Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**Unabhängige Beschwerdeinstanz  
für Radio und Fernsehen UBI**

# **Jahresbericht 2013 der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI**

## Kritik aus Bern, Kritik aus Lausanne

Im Jahr 2013 hatte die UBI öffentliche Resonanz: Frauen debattierten auf Twitter und auf Facebook. Medien orchestrierten prominente Fälle. Parlamentarier forderten den Rücktritt des Präsidenten. Es gab Lob und Tadel. Das ist gut so. Die UBI ist keine heilige Kuh. Ihre Entscheide sollen durchaus diskutiert, kommentiert, angefochten werden, nicht nur durch Verfahrensbeteiligte. Es ist gut, wenn öffentlich darüber gestritten wird, wie weit Radio und Fernsehen journalistisch gehen dürfen, wann gewisse Grenzen überschritten sind. Es ist gut, wenn Beschwerde-Themen, die sich häufen, etwa zur Berichterstattung über den Tierschutz oder über Israel, Anschlusskommunikation auslösen und zur Frage führen, ob Radio und Fernsehen vielleicht gewisse Themen vernachlässigen oder einseitig spiegeln. Solche Fragen könnten sowohl in den Chefetagen und Redaktionen der elektronischen Medien als auch durch Medienjournalisten durchaus häufiger gestellt werden.

Eine besondere Würdigung verdient jedoch die Kritik, die aus dem Parlament in Bern und aus dem Bundesgericht in Lausanne an die UBI adressiert wird. Die Kritik aus Lausanne nimmt die UBI immer ernst. Die Kritik aus Bern kümmert sie nicht immer gleichermassen. Denn die Kritik aus Lausanne ist institutionell vorgesehen. Die UBI ist verfahrensrechtlich dem Bundesgericht unterstellt, ihre Entscheide können an das Bundesgericht weitergezogen werden. Das Bundesgericht muss sich daher immer wieder mit UBI-Entscheiden befassen; im Jahr 2013 war dies fünfmal der Fall. Dabei hat es der UBI dreimal Recht gegeben, zweimal aber nicht. Die UBI-Mitglieder nehmen natürlich vor allem jene Bundesgerichtsentscheide lernend oder stirnrundelnd zur Kenntnis, in denen ihre Beschlüsse korrigiert wurden. So werden sie künftig berücksichtigen müssen, dass nach Ansicht des Bundesgerichts für Diskussionssendungen weniger strenge Anforderungen gelten als für Informationssendungen („Arena“-Sendung von SRF zum bedingungslosen Grundeinkommen) und dass die SRG wegen der Meinungsäusserungsfreiheit auch Werbespots zulassen muss, die den Veranstalter angreifen (verweigerter Werbespot des Vereins gegen Tierfabriken). Die Kritik aus Lausanne löst bei der UBI immer etwas aus, manchmal Anpassung, manchmal Widerborstigkeit.

Die Kritik aus Bern hingegen hat primär eine politische Basis. Zwar setzt das Parlament im Radio- und Fernsehgesetz den Rahmen für die Tätigkeit der UBI, der Bundesrat wählt die Mitglieder der UBI und beaufsichtigt die Geschäftsführung der Beschwerdeinstanz, und das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kom-

munikation (UVEK) betreut die UBI administrativ. Aber die UBI ist eine von Parlament, Regierung und Verwaltung unabhängige Behörde; niemand in Bern kann ihr dreinreden, wie sie in der Sache jeweils zu entscheiden hat. Darum war der parlamentarische Vorstoss der SVP-Fraktion zwar politisch verständlich, aber inhaltlich unnötig: Es geht einzig das Bundesgericht etwas an, wenn ein UBI-Mitglied bei Befangenheit nicht in den Ausstand tritt oder wenn es den Ausstand wählt, ohne dass ein Grund dafür vorhanden wäre. Kommt hinzu, dass die UBI aus neun nebenamtlichen Mitgliedern besteht. Ihre Haupttätigkeit liegt anderswo, sie sind Anwälte, Journalistinnen, Medienausbildner, Professoren, Datenschutzbeauftragte, Richterinnen. Sie sagen in ihrer Haupttätigkeit ihre Meinung zu vielen Themen, auch zu solchen, die früher oder später Thema vor der UBI sein können. Sie sind keine politischen Eunuchen. Sie können nicht wegen ihrer UBI-Tätigkeit zu allem und jedem schweigen. Erst im konkreten Fall einer Beschwerde wird daher jeweils entschieden, ob ein Mitglied allenfalls befangen ist.

Der UBI ist es hingegen wichtig, Kontakt zu halten mit dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM), mit Wissenschaftlern und Publizisten, die die UBI-Rechtsprechung kritisch würdigen, mit den vorgeschalteten Ombudsstellen sowie mit den Radio- und Fernsehveranstaltern. Mit vielen von ihnen stand sie auch 2013 im Dialog, so beispielsweise auf der Reise in die Innerschweiz mit den Verantwortlichen von „Radio Central“ in Brunnen und von „Tele 1“ in Luzern. Das war wertvoll für beide Seiten, und dafür sei den Gastgebern gedankt. Danken möchte ich zudem allen Ombudsleuten, den UBI-Mitgliedern und den Angehörigen des Sekretariats für die geleistete Arbeit. Und ein besonderer Dank gebührt Mariangela Wallimann-Bornatico und Dr. Alice Reichmuth Pfammatter, die aus der UBI ausschieden. Alice Reichmuth brachte viel Gerichtserfahrung, Gerechtigkeitsinn und Liberalität ein, Mariangela Wallimann konnte wertvolle Informationen beisteuern dank ihres grossen Netzwerkes in Politik und Verwaltung. Beide werden wir vermissen.

Roger Blum, Präsident der UBI

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>5</b>
1.1	Überblick	5
1.2	Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes	5
<b>2</b>	<b>Parlamentarische Vorstösse</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Zusammensetzung der UBI</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Geschäftsführung</b>	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>Ombudsstellen der Radio- und Fernsehveranstalter</b>	<b>9</b>
5.1	Übersicht	9
5.2	Austausch UBI – Ombudsstellen	9
<b>6</b>	<b>Beschwerdeverfahren</b>	<b>10</b>
6.1	Geschäftsgang	10
6.2	Beanstandete Sendungen	11
6.3	Gutgeheissene Beschwerden	11
6.4	Rechtsfragen	12
<b>7</b>	<b>Aus der Rechtsprechung der UBI</b>	<b>14</b>
7.1	Entscheid b. 662 vom 22. Februar 2013 betreffend TeleBärn, Sendung „News“, Beitrag über ein Unternehmen	14
7.2	Entscheid b. 668 vom 3. Mai 2013 betreffend Radio DRS 3, Beitrag über die Eurovision Song Contest-Ausscheidung	15
7.3	Entscheid b. 660 vom 3. Mai 2013 betreffend Telebasel, Sendung „Report“ vom 18. April 2012, „Inquisition gegen Muslime – Warum Schwimmbussen an den Integrationsabsichten vorbeiziel“	16
<b>8</b>	<b>Bundesgericht</b>	<b>18</b>
8.1	Urteil 2C_1246/2012 vom 12. April 2013	18
8.2	Urteil 2C_402/2013 vom 20. August 2013	19
8.3	Urteil 2C_182/2013 vom 25. September 2013	19
8.4	Urteil 2C_321/2013 vom 11. Oktober 2013	20
8.5	Urteil 2C_1032/2012 vom 16. November 2013	21
<b>9</b>	<b>Internationales</b>	<b>22</b>
<b>10</b>	<b><a href="http://www.ubi.admin.ch">http://www.ubi.admin.ch</a></b>	<b>23</b>
	<b>Anhang I: Zusammensetzung der UBI und des Sekretariats</b>	<b>24</b>
	<b>Anhang II: Vergleichsstatistik für den Zeitraum von 1984 - 2013</b>	<b>25</b>

# 1 Rechtsgrundlagen

## 1.1 Überblick

Die Tätigkeit der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) beruht auf Art. 93 Abs. 5 der Bundesverfassung (im Folgenden: BV; SR 101). Danach können Programmbeschwerden einer unabhängigen Beschwerdeinstanz vorgelegt werden. Die Ausführungsbestimmungen finden sich im Radio- und Fernsehgesetz (RTVG; SR 784.40), in der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV; SR 784.401) und in dem vom Bundesrat genehmigten Geschäftsreglement der UBI (SR 784.409). Relevant ist für die UBI auch das einschlägige internationale Recht wie etwa das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen des Europarats (SR 0.784.405).

## 1.2 Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes

Der Bundesrat hat am 29. Mai 2013 die Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen verabschiedet (BBI 2013 4975). Im Mittelpunkt dieser Teilrevision steht das System der Empfangsgebühr für Radio und Fernsehen, welches durch eine geräteunabhängige Abgabe für Radio und Fernsehen ersetzt werden soll. Daneben umfasst das Revisionsvorhaben aber auch Bereiche, welche den Zuständigkeitsbereich der UBI berühren, wie insbesondere die Aufsicht über das übrige publizistische Angebot der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) sowie die Sanktionsbestimmungen. Das übrige publizistische Angebot der SRG umfasst Bereiche neben den herkömmlichen Radio- und Fernsehprogrammen, die ebenfalls aus der Radio- und Fernsehgebühr finanziert werden. Dazu gehören zurzeit das Online-Angebot der SRG, der Teletext, das Auslandangebot Swisinfo sowie programmassoziierte Informationen. Die Aufsicht über dieses übrige publizistische Angebot der SRG soll vom Bundesamt für Kommunikation auf die verwaltungsunabhängige UBI übertragen werden. Der bundesrätliche Entwurf sieht überdies vor, die Kompetenz der UBI zur Anordnung von Verwaltungsanktionen aufzuheben. Auf die Entbehrlichkeit dieser Sanktionsmöglichkeiten, die bislang theoretischer Natur blieben, hat die UBI selber im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hingewiesen. Diese im Rahmen der letzten Revision von 2006 eingeführten Kompetenzen sind im Übrigen im Lichte der Verfahrensgarantien von Art. 6 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) problematisch. Der Bundesrat hat in der Botschaft darauf hingewiesen, dass die UBI bei denkbaren gravierenden Rechtsverletzungen mit Art. 89 RTVG über geeignete Instrumente verfüge. Diese die UBI betreffenden Aspekte der Totalrevision des RTVG blieben im Rahmen der Beratungen in den vorberatenden Kommissionen unbestritten.

## 2 Parlamentarische Vorstösse

Die Fraktion der Schweizerischen Volkspartei (SVP) reichte am 17. April 2013 die Interpellation 13.3317 „Den untragbaren Präsidenten der UBI absetzen“ ein. Der Präsident der UBI habe sich im Zusammenhang mit einem Beitrag der Sendung „Rundschau“ des Fernsehens SRF vom 27. März 2013 über Twitter „in vorverurteilender und abschätziger Weise“ über Prof. Christoph Mörgeli geäussert. Der Bundesrat wies in seiner Antwort vom 14. Juni 2013 darauf hin, dass die UBI im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an keine Weisungen von Bundesversammlung, Bundesrat und Bundesverwaltung gebunden sei. Fragen von möglicher Voreingenommenheit sind nicht durch die politischen Behörden zu beurteilen, sondern auf dem dafür vorgesehenen rechtlichen Weg. Um bei der Beurteilung von Beschwerdesachen durch die UBI Interessenkonflikte zu verhindern, würden Ausstandsregeln bestehen. Die Einhaltung dieser Ausstandsregeln könne beim Bundesgericht überprüft werden. Der Bundesrat respektiere die Unabhängigkeit der UBI sowie die Gewaltenteilung und verzichte grundsätzlich darauf, das Verhalten des UBI-Präsidenten zu beurteilen und sich zu Ausstandsfragen zu äussern. Für eine allfällige Abberufung von UBI-Mitgliedern gebe es im Übrigen keine explizite gesetzliche Grundlage. Die Interpellation wurde am 27. September 2013 im Nationalrat erledigt. Die SVP-Fraktion erklärte sich als nicht befriedigt. Gegen den in der Interpellation erwähnten „Rundschau“-Beitrag ging eine Beschwerde ein. Der Präsident der UBI trat im Sinne von Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) aufgrund seines Tweets in den Ausstand. Öffentlich hat er überdies verlauten lassen, dass er die Nachricht nicht mehr so formulieren würde.

### 3 Zusammensetzung der UBI

Anlässlich ihrer ersten Sitzung im Berichtsjahr wählte die UBI das langjährige Mitglied Carine Egger Scholl zu ihrer neuen Vizepräsidentin. Sie folgte auf Regula Bähler, die Ende 2012 aus der UBI ausgeschieden war.

Mariangela Wallimann-Bornatico hat auf Ende September ihren Rücktritt aus der UBI eingereicht. Sie konnte ihre Tätigkeit bei der UBI zeitlich nicht mehr mit ihrem Amt als Präsidentin der Caritas Schweiz vereinbaren. Als ihr Nachfolger bestimmte der Bundesrat Vincent Augustin, der in Chur als Rechtsanwalt tätig ist. Mit der Wahl von Vincent Augustin, der von 2004 bis 2012 die Lia Rumantscha präsidierte, bleibt die Vertretung der rätoromanischen Schweiz gewährleistet.

Alice Reichmuth Pfammatter ist wegen Ablauf ihrer Amtszeit am Ende des Berichtsjahrs aus der UBI ausgeschieden. Der Bundesrat bestimmte an ihrer Stelle die Oltenener Rechtsanwältin Catherine Müller, welche über etliche Medien- und Medienrechtserfahrung verfügt, als neues Mitglied ab 1. Januar 2014. Er nahm überdies bereits die Ersatzwahl für den erst Ende 2014 ebenfalls aus Gründen der Amtszeitbeschränkung aus der UBI scheidenden Heiner Käppeli vor. Ihn wird zu Beginn 2015 Reto Schlatter, Studienleiter am MAZ, ersetzen.

Alice Reichmuth Pfammatter und Mariangela Wallimann-Bornatico gebührt grossen Dank für ihre verdienstvolle Tätigkeit bei der UBI (siehe zur Zusammensetzung der UBI im Einzelnen Anhang I).

## 4 Geschäftsführung

Administrativ ist die UBI dem Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) angegliedert. Zusammen mit anderen unabhängigen Behörden ist sie seit Anfang 2012 in der Organisationseinheit Regulationsbehörden Infrastruktur (RegInfra) zusammengefasst. Auf der Grundlage einer Vereinbarung „zur Sicherstellung der administrativen und logistischen Unterstützung der UBI durch das GS UVEK“ erbringt das Generalsekretariat des Departements wichtige Leistungen wie etwa im Rechnungswesen, im personaldienstlichen Bereich, in der ganzen Infrastruktur sowie bei Übersetzungen.

Seit Juni besteht im Sekretariat der UBI für alle geschäftsrelevanten Dossiers eine elektronische Geschäftsverwaltung (GEVER). Diese ermöglicht neben einer durchgängigen, systematischen Aktenführung u.a. auch die elektronische Archivierung von relevanten Akten beim Schweizerischen Bundesarchiv. Für die Beschwerdeverfahren, die eigentliche Kernaufgabe der UBI, bestehen aber nach wie vor zusätzlich physische Dossiers.

## **5 Ombudsstellen der Radio- und Fernsehveranstalter**

### **5.1 Übersicht**

Die UBI ist zuständig für die Wahl und Beaufsichtigung der ihr vorgelagerten Ombudsstellen der schweizerischen Radio- und Fernsehveranstalter mit Ausnahme derjenigen der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft SRG (Art. 91 RTVG). Die drei Hauptsprachregionen verfügen jeweils über eine eigene Ombudsstelle. Diese der UBI administrativ zugeordneten Ombudsstellen haben ihr jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

### **5.2 Austausch UBI – Ombudsstellen**

Das jährliche Treffen zwischen Mitgliedern der Ombudsstellen und der UBI fand am 5. Dezember statt. Die gegenseitige Orientierung über die jeweiligen Aufsichtstätigkeiten bildete einen wichtigen Punkt. Offenkundig wurde die ganze unterschiedliche Arbeitslast der Ombudsleute, welche auch Folgen auf die Art der Erledigung der Beanstandungen hat. Bezüglich letzterem räumt Art. 93 RTVG den Ombudsstellen viele Möglichkeiten ein. Probleme bereitet dagegen die unterschiedliche Praxis der Ombudsstelle hinsichtlich des Erfüllens des Formerfordernisses der Schriftlichkeit für Beanstandungen im Sinne von Art. 92 Abs. 2 RTVG. Die UBI vertritt dabei die Ansicht, dass E-Mails dieses Erfordernis nur bei Vorliegen einer digitalen Signatur erfüllen. Anlässlich des Treffens wurde vereinbart, dass die UBI und das Bundesamt für Kommunikation, welchem die Aufsicht über die SRG-Ombudsstellen obliegt, eine einheitliche, gesetzeskonforme Lösung für alle Ombudsstellen von Rundfunkveranstaltern anstreben. Der Medienrechtsexperte Peter Studer referierte an diesem Anlass zudem über die Rechtsprechung des Bundesgerichts und der UBI zu Art. 4 RTVG sowie zum verweigerten Programmmzugang.

## 6 Beschwerdeverfahren

### 6.1 Geschäftsgang

Im Berichtsjahr gingen 18 neue Beschwerden ein (Vorjahr 20). Darunter befanden sich neun Popularbeschwerden im Sinne von Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG, bei denen die Eingabe der Beschwerde führenden Person von mindestens 20 weiteren, ebenfalls zu einer Beschwerde legitimierten Personen unterstützt wird (Vorjahr: 10). Dazu kamen ebenfalls neun Individual- bzw. Betroffenenbeschwerden im Sinne von Art. 94 Abs. 1 RTVG. Bei diesen weist die Beschwerde führende Person eine enge Beziehung zum Gegenstand der beanstandeten Sendung(en) auf (Vorjahr: 10).

Bei den der UBI vorgelagerten Ombudsstellen gingen 2013 insgesamt 237 Beanstandungen (Vorjahr: 203) ein. An die UBI wurden damit 7,6 Prozent der Fälle (Vorjahr: 9,9 Prozent) weitergezogen. Dies unterstreicht die wichtige - die UBI entlastende - Funktion der Ombudsstellen im Rahmen des programmrechtlichen Aufsichtsverfahrens.

Die UBI erledigte 2013 insgesamt 18 Beschwerdeverfahren (Vorjahr: 20), von denen 15 materiell-rechtlich beurteilt wurden (Vorjahr: 16). Auf zwei Beschwerden konnte sie nicht eintreten (Vorjahr: 3). Eine Beschwerde wurde zurückgezogen.

Die UBI tagte im Berichtsjahr sechsmal, einmal davon im Rahmen einer zweitägigen Sitzung. Mit einer Ausnahme, bei welcher ein schutzwürdiges Privatinteresse im Sinne von Art. 97 Abs. 1 RTVG vorlag, beriet die UBI über alle materiell behandelten Beschwerden öffentlich. Die traditionelle zweitägige Sitzung fand am 24. und 25. Oktober in der Innerschweiz statt. In Schwyz führte die UBI öffentliche Beratungen durch, in Luzern fand die jährliche Medienkonferenz statt. In beiden Kantonen besuchte sie überdies lokale Rundfunkveranstalter und tauschte sich mit Verantwortlichen aus.

Die UBI bzw. Delegationen trafen sich im Berichtsjahr mit verschiedenen Behörden und Institutionen. Gegenstand des Gesprächs mit Vertretern des Bundesamts für Kommunikation bildeten insbesondere die Teilrevision des RTVG und Kompetenzfragen. Beim Treffen mit Repräsentanten des Schweizer Presserats und der Schweizerischen Lauterkeitskommission stand wie bei der Begegnung mit dem Generalsekretär des UVEK der Informationsaustausch im Vordergrund. Mitglieder der UBI vertraten die UBI im Übrigen an relevanten Anlässen wie u.a. am Medienkongress in Interlaken oder an den Radiodays in Zürich.

## 6.2 Beanstandete Sendungen

Von den eingegangenen 18 Beschwerden richteten sich 13 gegen Fernsehsendungen und vier gegen Radiosendungen. Eine Beschwerde betraf sowohl Radio- wie auch Fernsehsendungen des gleichen Senders. In 14 Fällen handelte es sich um deutschsprachige Ausstrahlungen, vier betrafen französischsprachige.

Die Beschwerden visierten ausschliesslich Sendungen aus Programmen der SRG. Gegenstand von Beschwerden bildeten im Einzelnen Sendungen von Fernsehen SRF (10), Radio SRF (4), Fernsehen Radio Télévision Suisse RTS (2), Radio RTS (1), Radio und Fernsehen RTS (1). Meist beanstandete Sendung war die „Rundschau“ von Fernsehen SRF mit vier Beschwerden.

Die neu eingegangenen Beschwerden betrafen mit einer Ausnahme – einem Werbespot - alle redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt. Mehrfach gerügt wurden kritische Sendungen über Prof. Christoph Mörgeli im Zusammenhang mit dessen Rolle bei der Betreuung von Dissertationen. Die angeblich einseitige Berichterstattung über den Nahostkonflikt zu Lasten von Israel bildete Gegenstand von zwei Beschwerden. Gegen reine Unterhaltungssendungen ging dagegen keine einzige Beschwerde ein. Die einzige Zugangsbeschwerde betraf einen aufgrund des erotischen Gehalts des beworbenen Produkts nicht ausgestrahlten Werbespot.

## 6.3 Gutgeheissene Beschwerden

Bei zwei der im Berichtsjahr abgeschlossenen Beschwerdeverfahren stellte die UBI eine Rechtsverletzung fest (Vorjahr 4). Einen „News“-Beitrag von Telebärn über die finanziellen Probleme eines Unternehmens erachtete die UBI als nicht sachgerecht im Sinne von Art. 4 Abs. 2 RTVG (siehe dazu Ziffer 7.1). Die Veranstalterin musste anschliessend gemäss Art. 89 Abs. 1 RTVG geeignete Massnahmen treffen, um den Mangel zu beheben bzw. um eine ähnliche Verletzung zu verhindern, und die UBI darüber orientieren. Die von der Veranstalterin getroffenen Vorkehren wie insbesondere die interne Information und Weiterbildung sowie die Löschung des Beitrags aus dem elektronischen Archiv genügten, um das Verfahren einzustellen.

Bei der Diskussionsendung „Arena“ von Fernsehen SRF über die eidgenössische Volksinitiative „Für ein bedingungsloses Grundeinkommen“ kam die UBI ebenfalls zum Schluss, das Sachgerechtigkeitsgebot sei verletzt worden. Die dagegen erhobene Beschwerde der SRG hiess das Bundesgericht aber gut und hob den Entscheid der UBI auf (vgl. dazu Ziffer 8.4).

## 6.4 Rechtsfragen

Nachdem in den Vorjahren etliche verfahrensrechtliche und institutionelle Fragen geklärt werden konnten, stand im Berichtsjahr das materielle Recht im Fokus. In den behandelten Beschwerden machten die Beschwerde führenden Personen grösstenteils eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots von Art. 4 Abs. 2 RTVG geltend. Dabei hat die UBI jeweils zu prüfen, ob sich das Publikum aufgrund der vermittelten Informationen eine eigene Meinung zum Thema bzw. zu den Themen einer Sendung hat bilden können. Laut eines neuen Bundesgerichtsentscheids betrifft dies auch ein relevantes „Unterthema“ (siehe dazu Ziffer 8.1).

Praktisch in jedem redaktionellen Beitrag lassen sich Mängel finden. Eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots begründen diese aber erst, wenn sie den Gesamteindruck und damit die Meinungsbildung des Publikums insgesamt nachhaltig beeinträchtigen. Fehler in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten sind dagegen programmrechtlich nicht relevant. Die falsche Bezeichnung der Hauptstadt Israels hat beispielweise die Meinungsbildung der Zuhörerschaft zu einem Radionachrichtenbeitrag über eine Gedenkveranstaltung für Jizchak Rabin in Tel Aviv nicht beeinträchtigt.

Die jeweiligen Anforderungen an das Sachgerechtigkeitsgebot hängen massgebend vom Sendegefäss und vom Vorwissen des Publikums ab. So hat das Bundesgericht in einem Entscheid darauf hingewiesen, dass die Anforderungen an eine ausschliesslich redaktionell aufbereitete Sondersendung zu einem bestimmten Thema grösser sind als bei einer Diskussionssendung (siehe Ziffer 8.4). Bei der Behandlung von bekannten Themen darf die Redaktion von einem gewissen Vorwissen des Publikums ausgehen, welches je nach Sendegefäss aber unterschiedlich sein kann. Bei zwei Sendungen von Radio SRF 2 Kultur über Karl Marx hat die UBI beispielsweise bei der Zuhörerschaft ein gewisses Wissen vorausgesetzt. Das betrifft namentlich das Faktum, dass sich kommunistische Regierungen mit totalitärem Charakter auf Karl Marx berufen haben bzw. nach wie vor berufen.

Mehrmals wies die UBI in ihren Entscheiden darauf hin, dass die Programmautonomie (Art. 6 Abs. 2 RTVG) den Rundfunkveranstaltern die Freiheit in der Wahl des Themas und des Blickwinkels gewährleistet. Sie können ein Thema umfassend oder punktuell, anwaltschaftlich oder neutral, kritisch oder in rein Fakten vermittelnder Weise behandeln. Im Lichte des Sachgerechtigkeitsgebots von Art. 4 Abs. 2 RTVG ist diesbezüglich relevant, dass Thema und Blickwinkel für das Publikum transparent sind.

Im Rahmen eines Verfahrens über einen nicht ausgestrahlten Werbespot äusserte sich das Bundesgericht in grundsätzlicher Weise zur Frage der rechtswidrigen Zugangsverweigerung zum Werbeteil bei Programmen der SRG (siehe dazu Ziffer 8.5).

## 7 Aus der Rechtsprechung der UBI

In der nachfolgenden Übersicht über die Rechtsprechung werden zusammenfassend ausgewählte Beschwerdeentscheide vorgestellt, welche im Berichtsjahr eröffnet wurden. Die integrale Textfassung aller 2013 eröffneten Entscheide findet sich in anonymisierter Form auf der UBI-Website ([www.ubi.admin.ch](http://www.ubi.admin.ch)).

### 7.1 Entscheid b. 662 vom 22. Februar 2013 betreffend

#### TeleBärn, Sendung „News“

#### Beitrag über ein Unternehmen

*Sachverhalt:* Das konzessionierte Regionalfernsehen „TeleBärn“ berichtete in der Sendung „News“ über ein angeblich finanziell stark angeschlagenes Unternehmen aus dem Berner Seeland. Mehrere freischaffende Kameraleute hätten seit einigen Monaten keinen Lohn mehr erhalten. Die Redaktion habe mehrmals vergeblich versucht, einen Repräsentanten des Unternehmens zu befragen. Im Beitrag, der rund 2 ½ Minuten dauerte, werden auch Bilder vom Unternehmenssitz gezeigt. Im Kommentar kommt zum Ausdruck, dass vieles auf eine Pleite hindeute. Ein Betriebsbeamter äussert sich schliesslich zu den Auswirkungen eines Konkurses für Freischaffende. Der technische Leiter und langjährige Verwaltungsrat des thematisierten Unternehmens erhob gegen den Beitrag Beschwerde. Er machte insbesondere geltend, der Beitrag habe mehrere falsche Informationen enthalten.

*Würdigung:* Für das Bestehen von gewissen finanziellen Problemen beim erwähnten Unternehmen gab es zum Zeitpunkt der Ausstrahlung des Beitrags zwar durchaus Anhaltspunkte. Die Aussage, wonach vieles auf eine Pleite hindeute, geht allerdings viel weiter. Sie stellt einen gravierenden Vorwurf von existenzieller Tragweite für das Unternehmen und die betroffenen Personen dar. Entsprechend sorgfältig sind die damit zusammenhängenden Fakten abzuklären.

Die von der „News“-Redaktion vorgebrachte Pleitethese beruht primär auf drei offenstehenden Rechnungen eines im Beitrag vorgestellten Kameramanns, einem verschlossenen Betriebsgebäude, Aussagen von Nachbarn, der fehlenden Erreichbarkeit von Verantwortlichen sowie einer nicht aktualisierten Website. Rechtlich relevante Dokumente oder Fakten, welche auf einen bevorstehenden Konkurs des Unternehmens hindeuten würden, wie Auszüge aus dem Betriebsregister oder Belege für ein laufendes konkursrechtliches Verfahren, führt die Redaktion nicht an.

Für das Publikum war aufgrund der im Beitrag vermittelten Information und seines fehlenden Vorwissens die Schlussfolgerung, wonach das Unternehmen vor dem Konkurs steht, naheliegend und plausibel. Der Umstand, dass die Pleitethese der Redaktion nicht auf genügenden Belegen wie Auszügen aus dem Betreibungsregister oder einem laufenden konkursrechtlichen Verfahren beruhte, war für das Publikum deshalb nicht erkennbar. Da es sich nicht um ein tagesaktuelles Ereignis handelte, hätte die Newsredaktion genügend Zeit gehabt, um den relevanten Sachverhalt hinreichend abzuklären. Der Beitrag verletzte deshalb das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG. Die UBI hiess die Beschwerde mit 8:1 Stimmen gut.

## **7.2 Entscheid b. 668 vom 3. Mai 2013 betreffend Radio DRS 3 Beitrag über die Eurovision Song Contest-Ausscheidung**

*Sachverhalt:* Im Rahmen einer Fernsehshow wurde am 15. Dezember 2012 die schweizerische Vertretung für den Eurovision Song Contest (ESC) 2013 per Televoting bestimmt. Neun Titel standen zur Auswahl. Am Vortag strahlte Radio DRS 3 (heute Radio SRF 3) einen Beitrag zur schweizerischen Endausscheidung aus. Im Zentrum standen die Wahlempfehlungen der Musikredaktion. Diese empfahl in einem ersten Teil drei Titel zur Wahl. In einem zweiten Teil riet sie von der Wahl dreier anderer Titel ab. In der gegen den Beitrag erhobenen Beschwerde wurde geltend gemacht, dass diese Empfehlungen der Musikredaktion die Wahl in unzulässiger Weise beeinflusst hätten.

*Würdigung:* Rundfunkbeiträge, die im Zusammenhang mit bevorstehenden Wahlen und Volksabstimmungen stehen, unterliegen erhöhten Anforderungen. Die Chancengleichheit der verschiedenen Lager soll mit einer ausgewogenen Berichterstattung gewährleistet werden. Diese erhöhten Sorgfaltspflichten gelten allerdings nur für Sendungen, welche politische Volksentscheide betreffen. Sie finden keine Anwendung auf einen Beitrag über die Bestimmung der Schweizer Vertretung zum ESC. Bei dieser Wahl geht es ausschliesslich um die Teilnahme an einem populären Musikwettbewerb, ohne weitergehende Konsequenzen für die Bevölkerung.

Die verantwortliche Musikredaktion führte im beanstandeten Beitrag sachlich die Gründe für die drei positiven und die drei negativen Einschätzungen der jeweiligen Lieder an. Mit den Empfehlungen bezweckte sie, einem konkurrenzfähigen Schweizer Titel für den ESC in Malmö zum Durchbruch zu verhelfen. Aufgrund der transparenten Darstellung des Beitrags war für die Zuhörerschaft klar erkennbar, dass die Empfehlungen die Ansicht der DRS 3-Musikredaktion wiedergaben (Art. 4 Abs. 2 2. Satz RTVG). Sie konnte damit zwischen Fakten und Meinungen unterscheiden. Die

wesentlichen Fakten zur Endausscheidung wurden im Übrigen korrekt wiedergegeben. Die Zuhörer konnten sich deshalb im Sinne des Sachgerechtigkeitsgebots frei eine eigene Meinung zum beanstandeten Beitrag bilden. Da die negative Empfehlung der drei Lieder nicht in entwürdigender oder diskriminierender Weise erfolgte, wurde auch Art. 4 Abs. 1 RTVG nicht verletzt. Die beanstandeten Empfehlungen bilden damit Ausfluss der Programmautonomie der Veranstalterin. Die UBI hat die Beschwerde aus den erwähnten Gründen mit 8:1 Stimmen abgewiesen.

### **7.3 Entscheid b. 660 vom 3. Mai 2013 betreffend**

**Telebasel, Sendung „Report“ vom 18. April 2012**

**„Inquisition gegen Muslime – Warum Schwimmbussen an den Integrationsabsichten vorbeizielen“**

*Sachverhalt:* Das konzessionierte Regionalfernsehen Telebasel strahlte im wöchentlichen Magazin „Report“ eine rund 25 Minuten dauernde Reportage mit dem Titel „Inquisition gegen Muslime – Warum Schwimmbussen an den Integrationsabsichten vorbeizielen“ aus. Die Sendung befasste sich kritisch mit der Bussenpraxis in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Land bei Verweigerung der Teilnahme am obligatorischen Schwimmunterricht aus religiösen Gründen. In der Beschwerde wurde insbesondere die manipulative Darstellung der Schwimmbussenpraxis gerügt.

*Würdigung:* Der Fokus der beanstandeten Sendung war vorwiegend anwaltschaftlich. Telebasel übernahm die Meinung der porträtierten strenggläubigen Muslimfamilien zur Problematik um die Schwimmbussen. Die von Repräsentanten einer Schulleitung vertretene Ansicht der Erziehungsdepartemente wurde dagegen in Frage gestellt. Dieser anwaltschaftliche Fokus und der damit verbundene teilweise tendenziöse Charakter waren für das Publikum klar ersichtlich. Dieses verfügte aufgrund der Berichterstattung in den regionalen Medien bereits über einiges Vorwissen zum Thema.

Die wesentlichen Fakten zur primär politischen Fragestellung bezüglich der Bussen gegen strenggläubige Muslime aufgrund der Verweigerung der Teilnahme am Schulschwimmunterricht und der damit insbesondere auch verfolgten Integrationsabsichten wurden korrekt vermittelt. Der Standpunkt der beiden Erziehungsdepartemente kam in angemessener Weise zum Ausdruck. Die festgestellten Mängel wie insbesondere die stark zugespitzte und wenig differenzierte Darstellung der sich gegenüberstehenden Positionen der Erziehungsdepartemente einerseits und der betroffenen muslimischen Familien andererseits haben die Meinungsbildung des Publikums deshalb nicht in rundfunkrechtlich erheblicher Weise beeinträchtigt. Sie betreffen daher im Lichte des Sachgerechtigkeitsgebots von Art. 4 Abs. 2 RTVG

nur Nebenpunkte. Die Medienfreiheit bzw. die Programmautonomie erlaubt Veranstaltern auch, eine rechtlich zulässige Praxis von Behörden grundsätzlich und in pointierter Weise in Frage zu stellen. Aus den erwähnten Gründen wies die UBI die Beschwerde mit 6:3 Stimmen ab.

## 8 Bundesgericht

Die II. öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts hatte im Berichtsjahr mehrere Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zu behandeln, welche sich gegen Entscheide der UBI richteten. Die nachfolgende Zusammenfassung enthält zentrale Argumente des Bundesgerichts zu den von ihm materiell behandelten Beschwerden.

### 8.1 Urteil 2C\_1246/2012 vom 12. April 2013

Am 30. August 2012 hatte die UBI eine Beschwerde gegen eine im Gesundheitsmagazin „Puls“ von Fernsehen SRF ausgestrahlte Spezi­alsendung über „Botox“ gutgeheissen. Ausschlaggebend für die festgestellte Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots war die fehlende Erwähnung der mit der Produktion von Botox verbundenen qualvollen Tierversuche.

Das Bundesgericht wies die von der SRG gegen den UBI-Entscheid erhobene Beschwerde ab. Die heutige Praxis führe dazu, dass die vermehrte Anwendung von „Botox“ eine Erhöhung der Tierversuche zur Folge habe. Diese Information sei geeignet gewesen, die Haltung von möglichen „Kunden“ gegenüber „Botox“ zu beeinflussen, so dass diese allenfalls aus Gründen des Tierschutzes auf einen kosmetischen Eingriff verzichteten. Ein Magazin mit Service- und Ratgeberfunktion müsse in einer Spezi­alsendung auf diesen Aspekt hinweisen. „Nur durch eine geeignete Erwähnung der mit der Produktion von „Botox“ notwendigerweise verbundenen Tierleiden wäre das Publikum in der Lage gewesen, sich über sämtliche Fragen rund um dessen Gebrauch im kosmetischen Bereich eine vollständige, eigene Meinung zu bilden.“

Die von der SRG angeführte Freiheit in der Themenwahl ist laut dem Entscheid des Bundesgerichts „nur solange durch die Programmautonomie abgedeckt, als die rechtlichen Mindestanforderungen an den Programminhalt erfüllt sind. Wird über ein für die Meinungsbildung wichtiges Unterthema in Verletzung des journalistischen Vollständigkeitsgebots nicht berichtet, ist der entsprechende Beitrag nicht mehr rundfunkrechtskonform (Art. 4 Abs. 2 RTVG)“. Die ergänzende Information der „Puls“-Redaktion zur Problematik der Tierversuche im Zusammenhang mit „Botox“ auf der Website sei nicht genügend gewesen. Die Sendung müsse die Anforderungen an das Sachgerechtigkeitsgebot selber erfüllen, umso mehr als lediglich im Abspann ein allgemeiner Hinweis auf die Website erfolgt sei.

## **8.2 Urteil 2C\_402/2013 vom 20. August 2013**

Auf eine Beschwerde gegen einen Beitrag der Fernsehsendung „Mise au point“ von Radio Télévision Suisse (RTS) war die UBI nicht eingetreten. Sie war wie die Ombudsstelle zum Schluss gekommen, dass die Beanstandung zu spät eingereicht wurde. Die Beschwerde führende Person, welche von einem Rechtsanwalt vertreten wurde, machte geltend, sie habe RTS innert der 20-tägigen Frist für Beanstandungen an die Ombudsstelle ein Schreiben zukommen lassen. Dieses stelle inhaltlich eine Beanstandung dar und hätte deshalb der zuständigen Ombudsstelle weitergeleitet werden müssen.

Das Bundesgericht wies die Beschwerde gegen den UBI-Entscheid ab. Es wies darauf hin, dass das Schreiben an RTS keine Hinweise auf Gesetzesbestimmungen enthielt und primär eine „Berichtigung“ verlangte. Dass die UBI daraus abgeleitet habe, es handle sich eher um ein zivilrechtliches Gesuch um Gegendarstellung als eine programmrechtliche Beanstandung, sei nicht willkürlich. Die Vorinstanz habe ebenfalls zutreffend in Erwägung gezogen, dass das fragliche Schreiben von einem beauftragten Rechtsanwalt verfasst worden sei. An diesen könnten höhere prozedurale Anforderungen gestellt werden als an einen Laien. Insbesondere könne vorausgesetzt werden, dass ein praktizierender Rechtsanwalt Kenntnis über das einschlägige Recht und die Verfahrenswege habe. Im konkreten Fall hätte er neben seinem Schreiben an RTS mit dem Antrag auf Berichtigung zwingend auch eine fristgerechte Beanstandung gegen den Inhalt des Beitrags einreichen müssen. Die Beurteilung der UBI stelle keinen exzessiven Formalismus dar.

## **8.3 Urteil 2C\_182/2013 vom 25. September 2013**

Am 8. September 2011 strahlte RSI auf La 1 im Rahmen der Sendung „Falò“ eine rund 55-minütige Dokumentation mit dem Titel „La multinazionale delle vittime“ aus. Thematisiert wurden darin die frühere Asbestverarbeitung und deren Auswirkungen auf die Arbeiter in den entsprechenden Fabriken in Italien. Dies geschah vor dem Hintergrund des – zum Zeitpunkt der Ausstrahlung noch laufenden – erstinstanzlichen Turiner Asbestprozesses gegen Repräsentanten der Eternit-Fabriken. In der gegen die Sendung erhobenen Beschwerde wurde u.a. geltend gemacht, der Film sei manipulativ. In der Dokumentation sei ausschliesslich die Sicht der Betroffenen zum Ausdruck gekommen.

Das Bundesgericht kam wie die UBI zuvor zum Schluss, dass die Sendung das Sachgerechtigkeitsgebot nicht verletzt hat. Der anwaltschaftliche, primär die Sicht der Opfer beleuchtende Fokus sei für das Publikum erkennbar gewesen. Die kritisierte

Einseitigkeit rühre namentlich auch daher, dass der Verantwortliche der schweizerischen Eigentümergruppe sich geweigert habe, Stellung zu den Vorwürfen zu nehmen. Die „Falò“-Redaktion habe sich aber bemüht, dessen Sichtweise auf andere Weise – durch Archivaufnahmen und durch eine Stellungnahme seines Bruders – angemessen darzulegen. Persönliche Kommentare seien klar als solche erkennbar gewesen (Art. 4 Abs. 2 2. Satz RTVG). Die Moderation habe zudem auf den Stand des Strafprozesses in Turin zum Zeitpunkt der Ausstrahlung der Sendung hingewiesen. Der Unschuldsvermutung sei gebührend Rechnung getragen worden. Auch die nonverbale Gestaltung der Reportage habe das Publikum nicht manipuliert. Dieses habe sich aufgrund der vermittelten Fakten und Ansichten eine eigene Meinung zu den behandelten Themen bilden können.

#### **8.4 Urteil 2C\_321/2013 vom 11. Oktober 2013**

Thema der Diskussionssendung „Arena“ des Fernsehens SRF vom 27. April 2012 bildete die kurz zuvor lancierte eidgenössische Volksinitiative „Für ein bedingungsloses Grundeinkommen“. Die UBI hiess die gegen die Sendung erhobene Beschwerde mit Entscheid vom 19. Oktober 2012 gut. Die Sendung habe eine zu enge Optik verfolgt. Wichtige Aspekte der Volksinitiative, welche wie die unbezahlte Arbeit vor allem die Frauen betreffen, seien nicht oder nur am Rande zur Sprache gekommen. Dadurch sei das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG verletzt worden.

Das Bundesgericht strich in seiner Entscheid hervor, dass sich die Anforderungen an das Sachgerechtigkeitsgebot für ausschliesslich redaktionell aufbereitete Informationsbeiträge (siehe E. 7.1) nicht ohne weiteres auf Diskussionssendungen wie die „Arena“ übertragen liessen. „Die Moderation kann und soll nicht den Diskussionsteilnehmern vorschreiben, was sie zu äussern haben. Es sind vielmehr die Diskussionsteilnehmer selber, welche in ihren Voten aus ihrer Sicht die Schwerpunkte setzen. Die Redaktion kann mit der Themenwahl und Fragestellung Einfluss auf den Verlauf nehmen, aber sie darf und soll auch Raum für eine spontane Entwicklung der Diskussion belassen.“

Das Bundesgericht hielt fest, dass auch frauenspezifische Anliegen in der Sendung angesprochen worden seien und Diskussionsteilnehmer Gelegenheit erhielten, sich dazu zu äussern. Ein Mangel bestehe höchstens darin, dass diese Aspekte in der Sendung nicht vertieft behandelt worden seien. Dies gelte jedoch aber ebenfalls für andere Gesichtspunkte. Es sei im Rahmen einer politisch kontroversen Diskussionssendung nicht möglich, alle relevanten Aspekte „auch nur einigermaßen vertiefend zu behandeln“. Bei einem entsprechenden Massstab könnten Sendungen wie die „Arena“ nicht mehr realisiert werden. Die Sendung habe nicht in manipulativer

Weise zentrale Aspekte der Initiative verschwiegen. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde aus diesen Gründen gut und stellte fest, dass die Sendung das Sachgerechtigkeitsgebot nicht verletzt habe.

## **8.5 Urteil 2C\_1032/2012 vom 16. November 2013**

Eine Beschwerde des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) wegen der verweigerten Ausstrahlung eines Werbespots im Fernsehen SRF wies die UBI mit Beschluss vom 22. Juni 2013 ab. Sie erachtete die Verweigerung der Ausstrahlung nicht als rechtswidrig im Sinne des RTVG. Die damit verbundene Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit sei zu relativieren, weil das Fernsehen SRF einen praktisch identischen Spot des VgT gezeigt habe. Die Verweigerung sei rechtmässig erfolgt, weil sie in nicht diskriminierender Weise und aufgrund von berechtigten Interessen (Wahrung des guten Rufs) erfolgt sei. Der strittige kurze Spot für die Homepage des VgT enthielt den Hinweis „was das Schweizer Fernsehen totschweigt“.

Das Bundesgericht befand, die blosser Annahme, die umstrittene Werbung könne dem Ruf der SRG abträglich sein, stelle kein hinreichendes Interesse für eine Verweigerung der Ausstrahlung dar. Als privilegierte Konzessionärin sei die SRG im Werbebereich nicht gleich frei wie private Veranstalter. Sie könne sich nicht wie beim redaktionellen Teil des Programms unbeschränkt auf ihre Programmautonomie (Art. 6 RTVG) berufen. Beim privatwirtschaftlich bewirtschafteten Werbebereich, eine Nebenaktivität der SRG zur Finanzierung ihrer Programme, sei sie gemäss Art. 35 Abs. 2 BV an die Grundrechte gebunden.

Da der strittige Werbespot in den Schutzbereich der Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 16 Abs. BV) falle, hätte die SRG dessen Ausstrahlung nur verweigern können, „soweit eine gesetzliche Grundlage hierfür bestand, ihr Handeln im öffentlichen Interesse lag und die Massnahme als verhältnismässig gelten konnte“. Ein entsprechender Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit wäre laut Bundesgericht insbesondere zulässig gewesen, „wenn die Werbung die Menschenwürde missachtet, diskriminierend erscheint, zu Rassenhass beiträgt, die öffentliche Sittlichkeit gefährdet oder Gewalt verherrlicht oder verharmlost. (...) Zudem gelten Werbungen als unzulässig, welche den Vorgaben von Art. 9ff. RTVG nicht genügen, insbesondere, welche religiöse oder politische Überzeugungen herabmindern, irreführend oder unlauter sind oder zu einem Verhalten anregen, welches die Gesundheit, die Umwelt oder die persönliche Sicherheit gefährden.“ Da der Spot in keine dieser Kategorien fiel, keine Verletzung von persönlichkeits- oder lauterkeitsrechtlichen Bestimmungen geltend gemacht wurde und hinreichend Werbekapazitäten bestanden, hat die verweigerte Ausstrahlung die verfassungsmässigen Rechte des VgT verletzt.

## 9 Internationales

Die UBI gehört der European Platform of Regulatory Authorities (EPRA) seit 1996 an. Es handelt sich um eine unabhängige Organisation von europäischen Rundfunkbehörden. Die Europäische Union, der Europarat, die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle sowie der Beauftragte für Medienfreiheit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit (OSZE) haben Beobachterstatus. Im Vordergrund steht bei der EPRA der Meinungs- und Informationsaustausch.

Im Berichtsjahr fanden Tagungen in Krakau (8. – 10. Mai) und Vilnius (2. – 4. Oktober) statt. Dabei wurden u.a. rundfunkrechtlich relevante Aspekte um die politische Kommunikation und den Jugendschutz erörtert. Thematisiert wurde ebenfalls ein allfälliger Regulierungsbedarf bei den sozialen Medien. An beiden Tagungen nahmen Mitglieder der UBI teil.

Die EPRA-Tagung vom Frühjahr 2015 wird in der Schweiz durchgeführt. Die Organisation obliegt dem Bundesamt für Kommunikation und der UBI. Aufgrund seiner weit grösseren finanziellen und personellen Ressourcen wird das Bundesamt für Kommunikation die Federführung innehaben.

## **10 <http://www.ubi.admin.ch>**

Die Website stellt einen zentralen Pfeiler der Öffentlichkeitsarbeit der UBI dar. Nutzer finden neben aktuellen Mitteilungen zu UBI-Tätigkeiten, Hinweisen zu den öffentlichen Beratungen und einer Datenbank mit den UBI-Entscheiden insbesondere auch sachdienliche Informationen zu den Verfahren vor den Ombudsstellen und der UBI sowie zur Behörde selber.

## Anhang I: Zusammensetzung der UBI und des Sekretariats

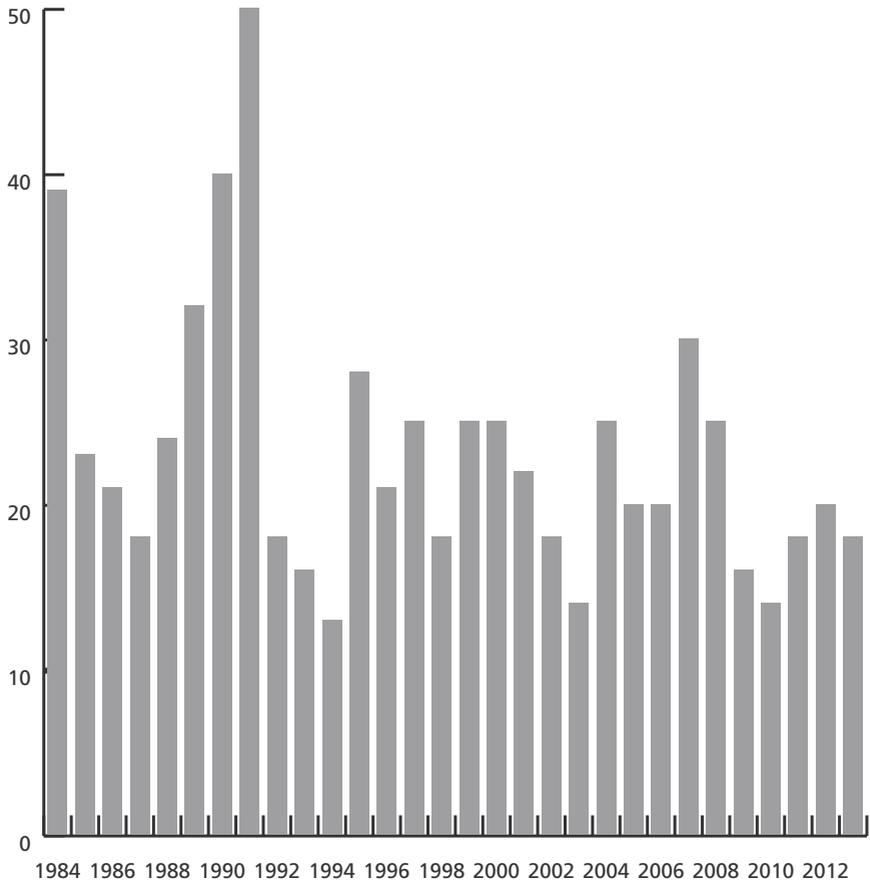
### Mitglieder der UBI

	im Amt seit	gewählt bis
<b>Roger Blum</b> (Prof. em., Medienwissenschaftler, Köln)	01.01.2008 Präsident	31.12.2015
<b>Carine Egger Scholl</b> (Vorsitzende Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland, BE)	01.01.2004 Vizepräsidentin	31.12.2015
<b>Vincent Augustin</b> (Rechtsanwalt, GR)	01.10.2013	31.12.2015
<b>Paolo Caratti</b> (Rechtsanwalt und Notar, TI)	01.01.2004	31.12.2015
<b>Heiner Käppeli</b> (Kommunikationstrainer, LU)	01.05.2002	31.12.2014
<b>Suzanne Pasquier Rossier</b> (Redaktorin, NE)	01.01.2013	31.12.2015
<b>Alice Reichmuth Pfammatter</b> (Kantonale Datenschutzbeauftragte, FR)	01.01.2001	31.12.2013
<b>Claudia Schoch Zeller</b> (Redaktorin, Rechtsanwältin, ZH)	01.02.2005	31.12.2015
<b>Mariangela Wallimann-Bornatico</b> (BE)	01.07.2008 Rücktritt: 30.09.2013	31.12.2015
<b>Stéphane Werly</b> (Professor, GE)	01.01.2012	31.12.2015

### Sekretariat der UBI

Juristisches Sekretariat	angestellt seit	zu
<b>Pierre Rieder</b> (Leiter Sekretariat)	01.10.1997	90 %
<b>Ilaria Tassini Jung</b>	21.08.2012	40 %
Kanzlei	angestellt seit	zu
<b>Nadia Mencaccini</b>	01.05.2006	50 %

## Anhang II: Vergleichsstatistik für den Zeitraum von 1984-2013



1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

### Beschwerden

Eingegangen	39	23	21	18	24	32	40	50	18	16	13	28	21	25	18
Abgeschlossen	31	25	23	16	17	36	35	42	29	22	10	23	29	24	16
Hängig	8	6	4	6	13	9	14	21	10	4	8	13	5	6	8

### Legitimation

Popularbeschwerden / öff. Interesse	11	8	6	5	9	11	31	33	10	7	9	16	17	20	14
Einzelbeschwerden	28	15	15	13	15	21	9	17	8	9	4	12	4	5	4
Departement															

### Beschwerden gegen Sendungen von

Radio	13	8	5	6	4	10	7	15	6	4	5	4	3	2	2
Fernsehen	26	15	16	12	20	22	33	35	12	12	8	24	18	23	16

SRG / RDRS / SRF Radio	11	6	3	3	3	7	6	13	5	2	4	3	2	2	2
SRG / TVDRS / SF / SRF Fernsehen	13	9	12	7	14	16	29	29	11	8	5	20	17	16	11
SRG / RSR / RTS Radio	2	2	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0
SRG / TSR / RTS TV	9	5	5	4	4	5	4	3	1	3	1	3	0	4	4
SRG / RSI Radio	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	1	0	0
SRG / RSI TV	2	1	0	1	0	0	0	0	0	1	1	1	0	1	0
SRG / RTR Radio Rumantsch	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SRG / mehrere Sendungen	1	0	1	1	2	0	0	2	0	2	0	0	0	0	0
Lokale Radioveranstalter	1	0	1	2	1	1	0	2	1	0	0	1	0	0	0
Lokale Fernsehveranstalter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1
Übrige private Fernsehveranstalter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0
Ausländische Veranstalter	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0
Teletext	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

### Erledigung

Schlichtung	0	0	0	0	0	6	2	1	2	1	0	2	1	0	0
Ombudsbriefe	3	2	1	3	2	6									
Nichteintretensentscheid	3	6	5	1	0	10	7	8	1	9	3	6	14	7	2
Materieller Entscheid	23	16	13	10	14	12	24	32	23	12	7	14	14	17	14
Rückzug	2	1	4	2	1	2	2	1	3	0	0	1	0	0	0

### Materielle Entscheide

Keine Programmrechtsverletzung	23	14	13	10	11	10	24	29	21	11	8	10	13	13	10
Programmrechtsverletzung	0	2	0	0	3	2	0	3	2	1	2	4	1	4	4

1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

## Beschwerden

Eingegangen	25	25	22	18	14	25	20	20	30	25	16	14	18	20	18
Abgeschlossen	28	26	20	18	17	20	21	22	19	21	25	13	23	20	18
Hängig	5	4	6	6	3	8	7	7	17	21	11	13	9	9	8

## Legitimation

Populärbeschwerden / öff. Interesse	20	25	16	15	12	20	13	15	19	17	7	9	12	10	9
Einzelbeschwerden	5	0	6	3	2	5	7	5	10	7	9	5	6	10	9
Departement									1	1	0	0	0	0	0

## Beschwerden gegen Sendungen von

Radio	4	2	3	7	2	1	2	3	5	6	2	2	2	2	4
Fernsehen	21	23	19	11	12	24	18	17	25	19	14	12	16	18	14

SRG / RDRS / SRF Radio	2	2	1	4	2	0	2	3	3	5	1	2	1	2	4
SRG / TVDRS / SF / SRF Fernsehen	13	16	12	5	7	19	11	7	16	15	11	6	10	11	10
SRG / RSR / RTS Radio	0	0	0	1	0	1	0	0	1	1	0	0	0	0	1
SRG / TSR / RTS TV	2	1	1	4	2	1	1	0	6	1	2	3	3	3	2
SRG / RSI Radio	1	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SRG / RSI TV	1	1	3	0	1	3	5	2	2	1	1	0	0	1	0
SRG / RTR Radio Rumantsch	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SRG / mehrere Sendungen	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	2	1	1
Lokale Radioveranstalter	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	1	1	2	0	0
Lokale Fernsehveranstalter	0	0	0	0	0	0	0	2	1	1	0	1	0	2	0
Übrige private Fernsehveranstalter	3	5	3	2	2	1	1	3	0	1	0	1	0	0	0
Ausländische Veranstalter	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Teletext	2	0	0	0	0	0	0	1							

## Erledigung

Schlichtung	0	0	0	0	0	0	0	0							
Ombudsbriefe															
Nichteintretensentscheid	4	4	5	1	3	3	3	8	4	6	5	2	3	3	2
Materieller Entscheid	22	22	15	17	12	16	18	14	14	15	20	11	19	16	15
Rückzug	2		0	0	2	1	0	0	1	0	0	0	1	1	1

## Materielle Entscheide

Keine Programmrechtsverletzung	14	19	14	10	11	12	11	10	9	11	16	8	13	12	13
Programmrechtsverletzung	8	3	1	7	1	4	7	4	5	4	4	3	6	4	2

**Unabhängige Beschwerdeinstanz  
für Radio und Fernsehen UBI**

Postfach 8547

3001 Bern

Tel. +41 (0)31 322 55 38

Fax +41 (0)31 322 55 58

[www.ubi.admin.ch](http://www.ubi.admin.ch)

[info@ubi.admin.ch](mailto:info@ubi.admin.ch)